

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/9/27 1Ob530/50 (1Ob531/50 -1Ob536/50), 5Ob221/60, 3Ob831/53, 7Ob88/72, 5Ob382/97f, 5Ob90

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.09.1950

Norm

ABGB §1095

GBG §19

GBG §130

Rechtssatz

- 1) Ein Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit kann nicht Gegenstand einer grundbürgerlichen Eintragung sein.
- 2) Die Einverleibung eines Bestandrechtes auf einem ideellen Liegenschaftsanteil ist unzulässig.
- 3) Derartige Eintragungen sind nach GBG Nov 1942 zu löschen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 530/50

Entscheidungstext OGH 27.09.1950 1 Ob 530/50

- 5 Ob 221/60

Entscheidungstext OGH 23.06.1960 5 Ob 221/60

nur: Ein Bestandvertrag auf unbestimmte Zeit kann nicht Gegenstand einer grundbürgerlichen Eintragung sein.
(T1)

- 3 Ob 831/53

Entscheidungstext OGH 19.05.1954 3 Ob 831/53

nur: Die Einverleibung eines Bestandrechtes auf einem ideellen Liegenschaftsanteil ist unzulässig. (T2)
Veröff: SZ 27/138 = JBI 1954,592 = NZ 1955,12

- 7 Ob 88/72

Entscheidungstext OGH 12.04.1972 7 Ob 88/72

nur T1; Veröff: SZ 45/47 = MietSlg 24135

- 5 Ob 382/97f

Entscheidungstext OGH 30.09.1997 5 Ob 382/97f

Auch; nur T1; Beisatz: Die Vertragsklausel, innerhalb einer bestimmten Frist nicht zu kündigen, ist als ausreichende zeitliche Bindung anzusehen. (T3)

Veröff: SZ 70/193

- 5 Ob 90/06f

Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 90/06f

Teilweise abweichend; Beis wie T3; Beisatz: Entgegen der bisherigen Rechtsprechung ist auch ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Bestandvertrag nach § 1095 ABGB verbücherungsfähig, wenn eine Einschränkung der Kündigungsmöglichkeiten des Bestandgebers vereinbart ist. (T4)

- 5 Ob 194/15p

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 5 Ob 194/15p

Teilweise abweichend; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0020445

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at